



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

309  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

187. Jahrgang

Köln, 24. September 2007

Nummer 38

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
502.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 309	510.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach Seite 317
503.	Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 309	511.	Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2006 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Seite 318
504.	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 310	512.	Öffentliche Bekanntmachung Seite 319
505.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“, Städte Radevormwald und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis vom 10. September 2007 Seite 310	513.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 319
506.	Genehmigungsverfahren der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 30, 41812 Erkelenz (UVPG) Seite 314	514.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
507.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Continental AG Werk Aachen, Philipsstraße 15, 52068 Aachen Seite 314	515.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
508.	Genehmigungsverfahren der Firma Energiekontor Windpower GmbH (BImSchG) Seite 315	516.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
509.	Genehmigungsantrag der Firma Degussa GmbH, Werk Lüssdorf (BImSchG) Seite 316	517.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 320
		<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
		518.	Liquidation Seite 320
		519.	Literaturhinweis Schwabe, Bernd-Günter: Sozialhilfe Seite 320

### **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 502. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln  
Az.: 33.9216-BM

Köln, den 11. September 2007

Gemäß § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NW – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 (SGV. NRW. 231) habe ich für den Zeitraum

1. Oktober 2007 bis 30. September 2012

Frau Kreisobervermessungsrätin Dipl.-Ing. Marianne Vaßen zur stellvertretenden Vorsitzenden des gemein-

samen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis wiederbestellt.

In Vertretung  
(Dr. Becker)

ABl. Reg. K 2007, S. 309

#### 503. Denkmalschutz; hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.15-09.05

Köln, den 6. September 2007

Ich habe die Stadt Monschau veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal, Forstdienstgehöft Rotheckreuz (Außenbau), Monschau-Rohren, Stadt Monschau, Gemarkung Rohren, Flur 7, Flurstück 3

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Monschau am 17. August 2007.

Im Auftrag  
(S c h m i t z)

ABl. Reg. K 2007, S. 309

**504. Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum

1. Januar 2008

angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird ab dem

1. Januar 2008

um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus der Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) Jülich

St. Stephan, Jülich-Selgersdorf

aus der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) Linnich/  
Aldenhoven

St. Lambertus, Linnich-Tetz

Aachen, den 3. September 2007

L. S.

Heinrich M u s s i n g h o f f  
Bischof von Aachen

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren und Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Stephan, Jülich-Selgersdorf, St. Lambertus, Linnich-Tetz, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

13. September 2007

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
(M ü c h l e r)

ABl. Reg. K 2007, S. 310

**505. Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Wiebachtal und Siepener Bachtal“  
Städte Radevormwald und Hückeswagen,  
Oberbergischer Kreis vom 10. September 2007**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW S. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
2. Das Gebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wiebachtal und Siepener Bachtal“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 94,14 ha und umfasst in der Stadt Radevormwald in der Gemarkung Radevormwald die Fluren 23, 24, 35, 36, 37 und 38 (alle teilweise) und in der Stadt Hückeswagen in der Gemarkung Neuhückeswagen die Fluren 5 und 6 (auch teilweise).
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

1. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
  - a) gemäß § 20 Buchst. a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
    - eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist durch
    - zahlreiche untereinander verbundene, naturnahe Bäche mit typischen Strukturen, wie z. B. Prall- und Gleithängen, Steilufer, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund,
    - naturnaher Quellsiefen,

- Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder (vor allem Erlen- und Eschensäume), Quellbereiche, Quell-, Mädesüß- und Uferhochstaudenfluren,
- von einzelnen naturnahen Stillgewässern,
- von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) im Bereich der Talsohlen sowie von artenreichem Grünland (insbesondere Magerwiesen und -weiden) im Bereich der Hänge sowie von einzelnen Brachflächen,
- der Übergänge zwischen den feuchten bis nassem, teilweise quelligen Talgründen und den frischen bis mäßig trockenen Hangbereichen,
- von artenreichen Streuobstwiesen,
- von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern (mit einzelnen bis gruppenweisen Nadelholzanteilen bis zu 20 %), wie Stieleichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Birkenwälder bzw. Birken-Eichenwälder, Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder und Au- und Sumpfwälder (Birken-[Erlen-]Bruchwälder und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder),
- von strukturreichen Laubmischwäldern (insbesondere durchgewachsene Eichen-Buchen-Stockausschlagbestände),
- von artenreichen Waldrändern und -säumen sowie Gebüsch und Hecken,
- von südexponierten trockenen Waldgesellschaften mit Callunabeständen,
- der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie anstehendem Fels, natürlichen Böschungen, Totholz usw.,
- der seltenen und gefährdeten Bodentypen der Auen,
- des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Mollusken sowie verschiedenen Insekten, wie Libellen, Käfer und Schmetterlinge;

b) gemäß § 20 Buchst. b) LG

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen

- des Vorkommens besonderer Bodentypen;
- des Holweges bei Ispingrade;

c) gemäß § 20 Buchst. c) LG

wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- der typischen, miteinander verzahnten Fließgewässer, die gekennzeichnet sind durch

- den naturnahen Verlauf des Wiebaches und des Siepener Baches sowie deren Zuläufe,
- die naturnah ausgebildeten Bachtäler, die im Oberlauf überwiegend kerbtalartig eingeschnitten sind und bachabwärts einen breiter werden den Talgrund aufweisen,
- den natürlichen Strukturreichtum der Bäche und der angrenzenden Flächen,
- einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit einer abwechslungsreichen Morphologie und gewässerreichen, teilweise bewaldeten und teilweise als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen,
- der Vorkommen von seltenen, landschaftsraumtypischen Biotopen, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- des Gebietes und seiner Bestandteile im regional bedeutenden Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland.

2. Die zum Teil langfristigen Zielsetzungen sind im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft (mit den Elementen der einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Vermeidung von Kahlschlägen, Vorratspflege, Strukturierung, Ausnutzung der Labholz-Naturverjüngung), die schrittweise Entwicklung einer Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und jeweils standörtlicher Vegetation. Dabei ist anzustreben, Nadelbaumbestockungen auf Bruchwaldstandorten in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist, vorrangig umzuwandeln. Näheres legt ein zu erarbeitendes Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan fest.

#### § 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nicht anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-

Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon ist/sind:

- a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
  - b) ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
  - c) mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmte Holzlagerplätze;
  - d) das Errichten von ortsüblichen Tränkeeinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen für die Tränkung des Weideviehs außerhalb von besonders geschützten Biotopen gemäß § 62 LG NW;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;

14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen oder die Gewässer zu beangeln;
  15. Quellen, Quellsümpfe sowie Auwälder oder deren Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
  - 17a. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
  - 17b. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
- ausgenommen hiervon sind Bodenschutzkalkungen in einer Entfernung von mehr als 50 m von den Gewässern;
18. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;  
ausgenommen hiervon ist das Walzen der Grasnarbe zur Sicherung einer Nachsaat;
  19. die Bodenerosion zu fördern;
  20. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden;
  21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte im Schutzgebiet vorzunehmen;  
ausgenommen ist der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;
  22. Brach- oder Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  23. Gehölze, u. a. Streuobstbäume, insbesondere durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
  24. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
  25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

26. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
28. in den in § 3 Abs. 1a genannten naturnahen Laubwäldern
  - über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe,
  - Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten oder
  - die Absenkung des Alt- und Totholzanteiles in über 120-jährigen Laubwaldbeständen auf unter 10 starke Bäume je ha (mit Brusthöhen-durchmesser größer 50 cm) vorzunehmen;
29. den Anteil der von Natur aus heimischen Laubholzbaumarten in den in § 3 Abs. 1a genannten strukturreichen Laubmischwald-Beständen aktiv durch forstliche Maßnahmen zu verringern;
30. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtf Flächen anzu-legen oder vorzunehmen;
32. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtf Flächen zu errichten oder zu erneuern.

#### § 5

##### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. BNatSchG über den Artenschutz.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 15–17a, 18, 20, 22, 23 und 27;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 2, 3, 4, 15–18, 21 und 27–30;

weiterhin bleibt das Anlegen, Erweitern bzw. Verlegen und das Befahren von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung unberührt;

3. die rechtmäßig und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote Nr. 31 und 32;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäß fischereiliche Nutzung im Sinne des LFischG NW;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestand-schutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Um-fang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschafts-behörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahem Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederher-stellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Ver-kehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraum-profils an Verkehrsanlagen;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer un-mittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Unterer Landschaftsbehörde oder innerhalb des Wal-des von dem zuständigen Forstamt jeweils im Ein-vernehmen angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnah-men;
10. die mit dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veran-staltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

#### § 7

##### Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung der Schutz-ziele dieses Naturschutzgebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten des § 4 Abs. 2 erteilen:

1. von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziff. 22 für den Pfl-eugebruch;
2. von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Ziff. 32 für das Auf-stellung und die Nutzung von Jagdkanzeln zur Ver-meidung von akuten, übermäßigen Wildschäden in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.

§ 8  
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Dezember 1991 über Landschaftsschutzgebiete für die Stadtgebiete Radevormwald und Hückeswagen im Oberbergischen Kreis (Teilbereich II), veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Köln vom 3. Februar 1992, wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.1 GM/Wieb

Köln, den 10. September 2007

gez.: Hans Peter Lindlar  
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2007, S. 310

**506. Genehmigungsverfahren der Biogas  
Wassenberg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 30,  
41812 Erkelenz (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 56.98.08.1.4-4-79/07-Wu

Köln, den 24. September 2007

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks und eines Flüssiggaslagerbehälters auf dem Gelände in 41849 Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 369. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1735 kW und eines Flüssiggaslagerbehälters zur Lagerung von Propan mit einem Fassungsvermögen von maximal 62,0 m<sup>3</sup>.

Bei einem Blockheizkraftwerk und einem Flüssiggaslagerbehälter handelt es sich gemäß Nr. 1.3.2 und 9.1.4 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um UVP-pflichtige Vorhaben. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechend den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: Wudtke

ABl. Reg. K 2007, S. 314

**507. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) für die Continental AG Werk Aachen  
Philipsstraße 15, 52068 Aachen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 56.98.08.10.7-16-56/07-Dm

Köln, den 24. September 2007

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Continental AG, Werk Aachen, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Ände-

zung der Anlage zum Vulkanisieren von Kautschuk, gemäß Ziffer 10.7, Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, auf dem Werksgelände in 52068 Aachen, Philipsstraße 15, Gemarkung Forst, Flur 8, Flurstück 234.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsmenge auf 11 900 kg/h zu verarbeitendem Kautschuk durch die Erweiterung der Vulkanisationspressen von derzeit 156 auf 180 Heizpressen.
- Errichtung eines weiteren Tanks für Prozessöl.
- Errichtung eines neuen Abluftkamins und Sanierung der Lüftungsanlage.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.7, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 2 (1) UVPG bzw. § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez.: D o u m

ABl. Reg. K 2007, S. 314

#### 508. Genehmigungsverfahren der Firma Energiekontor Windpower GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln  
Az.: 56.8851.1.6-170/06-174/06-Ri

##### 1. Tenor

Auf die Anträge der Firma Energiekontor Windpower GmbH vom 14. Dezember 2006 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Die Firma Energiekontor Windpower GmbH, Mary-Sommerville-Straße 5 in 28359 Bremen, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 2 Anhang Spalte 2 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen erteilt. Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt in der Gemeinde Kall, Gemarkung Sistig, Flur 1, Flurstücke 55 (1 Anlage), 61 (2 Anlagen), Flur 7, Flurstück 43 (1 Anlage) und Flur 19, Flurstück 9 (1 Anlage)

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V 80 mit der Nennleistung von

2000 kW, einer Nabenhöhe von 85,00 m und einem Rotordurchmesser von 80,00 m und um vier Anlagen des Typs Vestas V 90 mit einer Nennleistung von 2000 kW, einer Nabenhöhe von 80,00 m und einem Rotordurchmesser von 90,00 m.

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Anlage	Gauß-Krüger-Koordinaten		Gesamthöhe über NN
	Rechtswert	Hochwert	
WEA 1	2.535.994	5.596.554	651,00 m
WEA 2	2.535.729	5.597.217	645,00 m
WEA 3	2.535.927	5.597.519	645,00 m
WEA 4	2.536.390	5.598.033	650,00 m
WEA 5	2.536.692	5.597.909	638,00 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 7. März 1995 in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Gemäß § 73 der Bauordnung für das Land NRW wird die Abweichung von den Vorschriften des § 6 der BauO NRW (Abstandsflächen) zugelassen.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 6 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme begonnen wird.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

##### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

##### III. Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Brandschutz, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und sonstige Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

25. September 2007 bis einschließlich 8. Oktober 2007 an folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50677 Köln, Dezernat 56, Zimmer K 12,

Zeiten:

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
Mittwoch bis Freitag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Der Bescheid kann bei der Bezirksregierung Köln auch schriftlich angefordert werden.

Köln, den 24. September 2007

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2007, S. 315

### 509. Genehmigungsantrag der Firma Degussa GmbH, Werk Lülldorf (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 56.98.09-0934/35.1-16-114/07-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Degussa GmbH, Werk Lülldorf, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung des Block- und Hochregallagers auf dem Werksgelände in 53853 Niederkassel, Feldmühlestraße, Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Lülldorf, Flur 17, beantragt.

Das Block- und Hochregallager stellt ein Vorhaben gemäß Nrn. 9.34 Spalte 1 und 9.35 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar und umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 5000 t auf max. 10 000 t
- zusätzliche Lagerung von 3800 t brennbaren Flüssigkeiten
- zusätzliche Lagerung von 1600 t an Stoffen, die mit Wasser entzündliche Gase bilden, und entzündlichen festen Stoffen und ätzenden Stoffen
- zusätzliche Lagerung von 4600 t brennbaren Feststoffen
- Erweiterung der Lagerkapazität für wassergefährdende Flüssigkeiten in den Abschnitten Geb. 531 A und B auf je 1400 m<sup>3</sup>
- zusätzliche Lagerung von 3800 t giftigen und sehr giftigen Stoffen
- Lagerung von max. 3800 t brandfördernden Stoffen

Dabei können die genannten Mengen nicht gleichzeitig, sondern nur alternativ vorhanden sein.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

2. Oktober 2007 bis einschließlich 31. Oktober 2007 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Dezernat 56, Raum B 327, in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie bei der Stadtverwaltung Niederkassel, Fachbereich 8, „Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt“, Zimmer 10, Spicher Straße 32-34, 53859 Niederkassel, in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 14. November 2007,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den  
9. Januar 2008, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt im Rathaus der Stadt Niederkassel, großer Sitzungssaal (Zimmer 215), Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel.

Der Termin wird bei Bedarf an dem folgenden Tag am gleichen Ort fortgesetzt. Die Anfangszeit wird dann am vorangegangenen Tag festgelegt. Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.



Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, findet der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Stöcker (Telefon: 02 21/77 40-5 35), Frau Dr. Lücking (Telefon: 02 21/77 40-2 76), Herrn Schäfer (Telefon: 02 21/77 40-4 73) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 24. September 2007

Im Auftrag  
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2007, S. 316

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 510. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 30. März 2007 den Jahresabschluss 2006 wie folgt festgestellt:

TOP 5: Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Die Gesellschafterversammlung fasst den nachfolgenden Beschluss für den Jahresabschluss 2006:

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsratsvorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2006 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den  
31. Dezember 2006 beträgt in Aktiva  
und Passiva jeweils 2 981 003,48 €  
im Treuhandvermögen in Aktiva und  
Passiva – Erschließungsmaßnahmen – 27 262 484,95 €  
Für die Zeit vom 1. Januar bis  
31. Dezember 2006 beträgt der Aufwand  
der Gewinn- und Verlustrechnung 493 951,98 €  
der Ertrag 594 814,83 €  
Der Überschuss von 100 862,85 €  
wird der Rücklage gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschafts-  
vertrages zugeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Abschließender Vermerk der Gemeinde-  
prüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG hat am 7. März 2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden wie Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez.: Wilma W i e g a n d

Herne, den 5. Juni 2007

Die Bilanz-, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, in der Zeit vom

10. Oktober 2007 bis 19. Oktober 2007

montags – freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 3. September 2007

Oberbergische Aufbau Gesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Abl. Reg. K 2007, S. 317

### **511. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2006 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 einstimmig fest.

Prüfungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungssozietät Konlus hat am 9. Mai 2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden wie Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Herne, den 15. August 2007

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Heinrichstraße 1, 44623 Herne  
gez. W i e g a n d

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom

15. Oktober 2007 bis 26. Oktober 2007

in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße/TZ, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 6. September 2007

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH  
gez.: Wolff  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2007, S. 318

## 512. Öffentliche Bekanntmachung

Verhandelt zu Köln-Porz, am 25. Juni 2007

Vor dem unterzeichnenden

Michael König  
Notar in Köln-Porz

erschien, von Person bekannt:

Herr Yilmaz B. Cessur, geboren am 13. Juli 1971, wohnhaft in 51503 Rösrath, Sommerberger Heide 10, und erklärte:

### I.

Ich bin der alleinige Gesellschafter der „Yilmaz B. CESSUR & Dr. Max SEIFRIED GmbH“ mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 54093, deren Stammkapital 445 000,- € beträgt und die die Firma mit UR-Nr. 602/2007 des amtierenden Notars in „CESSUR Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“ geändert hat, und zwar mit zwei Einlagen in Höhe von 244 750,- € und 200 250,- €.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Frist- und Formvorschriften trete ich hiermit zu einer

Gesellschafterversammlung

der vorgenannten Gesellschaft zusammen und beschließe mit allen Stimmen was folgt:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 445 000,- € um 420 000,- € auf 25 000,- € herabgesetzt.
2. Die Herabsetzung dient sowohl dem Ausgleich von Verlusten, dem Erlass der Verpflichtung zur Leistung von Stammeinlagen als auch der teilweisen Rückzahlung von Stammeinlagen.
3. Die Herabsetzung wird wie folgt durchgeführt:

Dem Erschienenen wird seine Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage in Höhe von 134 326,34 € auf die übernommene Stammeinlage in Nennbetrag von 244 750,- € erlassen.

Dem Erschienenen wird die geleistete Stammeinlage in Höhe von 150 000,- €, die er auf die Stammeinlage in Nominalbetrag von 200 250,- € erbracht hat, zurückgezahlt.

Der Rest des Herabsetzungsbetrages dient dem Verlustausgleich.

4. Der Nennbetrag der von dem Erschienenen gehaltenen Geschäftsanteile beträgt nach der Herabsetzung:

13 750,00 € (vormals 244 750,00)

11 250,00 € (vormals 200 250,00).

5. § 3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

### § 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 000,- €, in Worten Euro: fünfundzwanzigtausend
2. Von den Stammeinlagen übernehmen Herr Yilmaz Baser Cessur, Sommerberger Heide 10, 51503 Rösrath-Forsbach, zwei Stammeinlagen von 13 750,- € und 11 250,- €.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

### II.

1. Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.
2. Der Notar hat auf folgendes hingewiesen:
  - a) Die Kapitalherabsetzung wird erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister darf aber frühestens ein Jahr nach dreimaliger Bekanntmachung des Beschlusses über die Herabsetzung des Stammkapitals in den Gesellschaftsblättern erfolgen.
  - b) Der Erlass von Einlageverpflichtungen und die Rückzahlung von Einlagen darf erst nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung erfolgen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

CESSUR Wirtschafts- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
gez.: Yilmaz B. Cessur  
gez.: M. König, Notar

ABl. Reg. K 2007, S. 319

## 513. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden:

Kontonummer: 399547561, 399742923, 394642110

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. Dezember 2007

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. September 2007

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2007, S. 319

**514. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383291853, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. September 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**515. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382007888, 382234227, 382053551 und 432053338, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. September 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**516. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383015203, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. September 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**517. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 382048338, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. September 2007

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**E Sonstige Mitteilungen**

**518. Liquidation**

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit e. V. (BAG JSA e. V.) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dessen Geschäftsstelle: Oppelner Straße 130, 53119 Bonn bis zum

31. Oktober 2007

schriftlich anzumelden. Die Liquidatoren: Dr. Gero Kerig, Wilhelm Schürmann, Marion Paar, Andreas Zieske, Dieter Eckert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**519. Literaturhinweis  
Schwabe, Bernd-Günter: Sozialhilfe**

17., überarb. u. aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag 2007. XV, 425 S., 24,- €, ISBN 978-3-555-01261-2 (Studienreihe öffentliche Verwaltung)

Das Lehrbuch bereitet die wichtigsten Grundlagen der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung auf. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung des 12. Teils des Sozialgesetzbuches (SGB XII) einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf dem Rechtsstand vom 1. Juli 2007. Schaubilder, Ablaufschemata, Berechnungsbögen u. Fallbeispiele vermitteln anschaulich das komplexe Rechtsgebiet.

ABl. Reg. K 2007, S. 320

**Einzelpreis dieser Nummer 1,04 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.